

e) Vorrangflächen:

Im Stadtgebiet Hemmingen sind auf Grundlage der Regionalplanung verschiedene „Vorrangflächen“ ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Flächen, denen eine regional bedeutsame Funktion zukommt. Ein Abweichen von dieser festgeschriebenen Funktion ist nur im Rahmen von formellen Änderungsverfahren möglich, deren Aussicht auf Erfolg aber eher gering ist.

Konkret handelt es sich dabei in Hemmingen um Vorrangflächen für

- e1) Kiesabbau
- e2) Windenergie
- e3) Hochwasserschutz

zu e1) Kiesabbau:

Die Stadt Hemmingen ist aufgrund der bereits zahlreichen ausgekieseten Flächen im Stadtgebiet bemüht, weitere Auskiesungen zu vermeiden. Das Regionale Raumordnungskonzept (RROP) 1996 und auch das aktuelle RROP 2005 haben auf Grundlage des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 1994 verschiedene Flächen im Stadtgebiet als Vorrangstandorte ausgewiesen (s. Abb. 1)

Abb.1: Vorranggebiete für Kiesabbau auf Grundlage des RROP und LROP



Die Stadt Hemmingen hat zuletzt mit der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes versucht, einerseits die Attraktivität dieser Vorrangflächen zu reduzieren und andererseits mit Ausweisung im Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet zu erzielen. (Grundsätzlich sind kleinere, d.h. nicht raumbedeutsame, Auskiesungsvorhaben

nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben auch außerhalb der dargestellten Vorranggebiete im gesamten Stadtgebiet möglich.) Dieses Ergänzungsverfahren wurde jedoch im Jahre 2005 gestoppt, so dass auch weiterhin keine Ausschlusswirkung vorliegt. Einen weiteren Versuch, die Kiesabbauflächen im Stadtgebiet zu reduzieren, hat die Stadt Hemmingen im Rahmen der Novellierung des LROP 2006 unternommen, indem anlässlich des öffentlichen Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme eingereicht wurde, die nochmals deutlich die Vorbelastung der Kommune anführt und eine Reduzierung der ausgewiesenen Flächen fordert. Erst wenn das Land Niedersachsen eine entsprechende Änderung des LROP vornehmen würde, könnte die Region Hannover auf dieser Grundlage eine entsprechende Anpassung des RROP durchführen, um letztlich dadurch die geforderte Flächenreduzierung zu bewirken. Der kommunalen Stellungnahme wird aber, wie der aktuelle Verfahrensstand zeigt, voraussichtlich nicht gefolgt. Flankiert wird die Haltung der Kommune durch private Bemühungen, den Druck auf die Landesplanung zugunsten der Kommune zu erhöhen.

zu e2) Windenergie:

Mit der 2. Änderung des RROP 1996 wurde im Bereich Hemmingen/ Pattensen ein Vorrangstandort für Windenergie festgelegt (s. Abb. 2). Dieser ermöglicht die Realisierung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und schließt diese gleichzeitig außerhalb des Vorrangstandortes aus. Die Stadt Hemmingen hat mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 21 eine Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen auf 100 m Gesamthöhe, sowie den Ausschluss von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb des Vorrangstandortes realisiert. Obgleich der Vorrangstandort weitestgehend mit realisierten bzw. bereits genehmigten Anlagen ausgeschöpft ist, soll mit dieser Maßnahme insbesondere verhindert werden, dass im Rahmen des Repowerings alter Anlagen die Gesamthöhe von 100 m überschritten wird, da dieses mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden wäre.

Darüber hinaus sind aber bzgl. des Vorrangstandortes für Windenergieanlagen keine weiteren Steuerungsversuche der Kommune erforderlich.

Abb 2: Vorrangstandort für Windenergie gem. der 2. Änderung des RROP 1996



zu e3) Hochwasserschutz:

Mit Inkrafttreten des RROP 2005 hat die Region Hannover „Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für Hochwasserschutz“ ausgewiesen. Diese basieren vollständig auf den berechneten Ausdehnungen des sog. „HQ 100“ der Leine (= 100 jährigen Hochwasserereignis, s.a. „f) Hochwassergefährdung“.

Als „Vorranggebiet“ wurde dabei der Bereich des neu festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebiets und als „Vorsorgegebiet“, der vom „HQ 100“ zwar erfasste, aber z.Zt. noch außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets liegende Bereich ausgewiesen.

Aufgrund der zusätzlich zu erwartenden Hochwassergefährdung durch die Gewässer „Ihme“ und „Arnumer Landwehr“, ist davon auszugehen, dass im Bereich dieser Gewässer die Ausweisungen weiterer Vorranggebiete für den Hochwasserschutz folgen. (Lt. Auskunft des [Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz](#) (NLWKN) werden die Ergebnisse für die Ihme voraussichtlich 2008 vorliegen. Die Terminierung für die Berechnung der Arnumer Landwehr steht noch nicht fest und ist abhängig von der Dringlichkeit.)

Aufgrund der unter „e) Hochwasserschutz“ ausgeführten Rechtslage und der in absehbarer Zeit erfolgenden Verschmelzung von „Vorranggebiet“ und „Vorsorgegebiet“ erübrigen sich hier ebenfalls kommunale Steuerungsversuche.

Handlungsempfehlung(en):

- Kritische Begleitung durch die Kommune bei der Ausweisung jeglicher Vorrangflächen im Stadtgebiet